



Kurzinformation

Zum Ausschluss des Entschädigungsanspruchs bei Verdienstaussfall nach § 56 Abs. 1 S. 4 IfSG infolge fehlender Auffrischimpfung

§ 56 Abs. 1 S. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG)¹ gewährt Personen, die auf Grund des IfSG als Ausscheider, Ansteckungsverdächtige, Krankheitsverdächtige oder als sonstige Träger von Krankheitserregern im Sinne von § 31 S. 2 IfSG Verboten in der Ausübung ihrer bisherigen Erwerbstätigkeit unterliegen oder unterworfen werden und dadurch einen Verdienstaussfall erleiden, eine Entschädigung in Geld. Das Gleiche gilt gemäß § 56 Abs. 1 S. 2 IfSG für Personen, die nach § 30 IfSG, auch in Verbindung mit § 32 IfSG, abgesondert werden oder sich auf Grund einer nach § 36 Abs. 8 S. 1 Nr. 1 IfSG erlassenen Rechtsverordnung absondern.

§ 56 Abs. 1 S. 4 IfSG normiert demgegenüber einen Ausschlussgrund. Danach erhält die Entschädigung nach § 56 Abs. 1 S. 1 oder S. 2 IfSG nicht, „*wer durch Inanspruchnahme einer **Schutzimpfung** oder anderen Maßnahme der spezifischen Prophylaxe, die gesetzlich vorgeschrieben ist oder im Bereich des gewöhnlichen Aufenthaltsorts des Betroffenen **öffentlich empfohlen** wurde, [...] ein Verbot in der Ausübung seiner bisherigen Tätigkeit oder eine Absonderung hätte vermeiden können.*“ [Hervorhebungen durch die Bearbeiterin]

Auftragsgemäß soll erörtert werden, ob auch das Fehlen einer COVID-19-Auffrischimpfung (sog. Booster-Impfung) zum Ausschluss der Entschädigung für den Verdienstaussfall im Sinne des § 56 Abs. 1 S. 4 IfSG führt. Dazu müsste die COVID-19-Auffrischimpfung zunächst eine öffentlich empfohlene Schutzimpfung im Sinne der Norm sein.

Gemäß § 20 Abs. 2 S. 3 IfSG gibt die Ständige Impfkommision (STIKO) Empfehlungen zur Durchführung von Schutzimpfungen ab. Die Empfehlungen der Kommission werden gemäß § 20 Abs. 1 S. 7 IfSG vom Robert Koch-Institut den obersten Landesgesundheitsbehörden übermittelt und anschließend veröffentlicht. Gemäß § 2 Abs. 3 IfSG sollen die obersten Landesgesundheitsbehörden öffentliche Empfehlungen für Schutzimpfungen auf der Grundlage der jeweiligen Empfehlungen der STIKO aussprechen. Die obersten Landesgesundheitsbehörden sind bereits bei der

1 Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz, IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5162).

Entwicklung der Impfempfehlung durch die STIKO im Rahmen eines Stellungnahmeverfahrens zu beteiligen.²

Die STIKO empfiehlt aktuell allen Personen ab dem 18. Lebensjahr eine COVID-19-Auffrischimpfung mit einem mRNA-Impfstoff in einem Mindestabstand von drei Monaten zur Grundimmunsierung.³ Ausweislich einer Pressemitteilung der STIKO vom 13. Januar 2022 soll eine Auffrischimpfung auch für 12- bis 17-jährige Kinder und Jugendliche empfohlen werden.⁴ Der entsprechende Beschlussentwurf befindet sich im Stellungnahmeverfahren.⁵

Sofern die obersten Landesgesundheitsbehörden auf Grundlage der Empfehlung der STIKO eine öffentliche Empfehlung zur COVID-19-Auffrischimpfung aussprechen, handelt es sich dabei um eine öffentlich empfohlene Schutzimpfung im Sinne des § 56 Abs. 1 S. 4 IfSG.⁶ Das Fehlen der COVID-19-Auffrischimpfung würde dann zum Ausschluss des Entschädigungsanspruchs für den Verdienstausfall im Sinne des § 56 Abs. 1 S. 4 IfSG führen, sofern durch sie ein Verbot in der Ausübung der bisherigen Tätigkeit oder eine Absonderung hätte vermieden werden können. Laut dem Beschluss der Ministerpräsidentenkonferenz vom 7. Januar 2022 und der darauf folgenden Änderung der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung und der Coronavirus-Einreiseverordnung sind insbesondere Personen mit einer Auffrischimpfung (dritte Impfstoffdosis) von den Quarantänepflichten ausgenommen. Für Personen mit einer zweimaligen Impfung gelten die Ausnahmen von der Quarantänepflicht hingegen nur bis zum 90. Tag nach der Impfung.⁷

-
- 2 Ausführlich zum Stellungnahmeverfahren: Robert Koch-Institut, Standardvorgehensweise (SOP) der Ständigen Impfkommision (STIKO) für die systematische Entwicklung von Impfempfehlungen, Version vom 14. November 2018, abrufbar über https://www.rki.de/DE/Content/Kommissionen/STIKO/Aufgaben_Methoden/SOP.html.
 - 3 Vgl. Robert Koch-Institut, Epidemiologisches Bulletin 2/2022, STIKO: 16. Aktualisierung der COVID-19-Impfempfehlung, 13. Januar 2022, S. 9, abrufbar über https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/EpidBull/Archiv/2022/02/Art_01.html.
 - 4 Robert Koch-Institut, Pressemitteilung der STIKO zur COVID-19-Auffrischimpfung bei Kindern und Jugendlichen im Alter von 12-17 Jahren sowie zur Optimierung der 1-maligen Impfung mit der COVID-19 Vaccine Janssen, 13. Januar 2022, abrufbar unter https://www.rki.de/DE/Content/Kommissionen/STIKO/Empfehlungen/PM_2022-01-13.html.
 - 5 BR24, Stiko empfiehlt Corona-Auffrischimpfung nun ab 12 Jahren, 13. Januar 2022, abrufbar unter <https://www.br.de/nachrichten/deutschland-welt/stiko-empfehlt-corona-booster-impfung-nun-ab-12-jahren,SuOrk5f>.
 - 6 Zu den Impfempfehlungen der einzelnen Bundesländer siehe Robert Koch-Institut, Impfempfehlungen der Bundesländer, abrufbar unter https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/Impfen/Links/links_node.html.
 - 7 Siehe Bundesministerium für Gesundheit, Verordnung zur Änderung der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung und der Coronavirus-Einreiseverordnung vom 14. Januar 2022, BAnz AT 14.01.2022 V1; überblicksartig dazu Robert Koch-Institut, Quarantäne- und Isolierungsdauern bei SARS-CoV-2-Expositionen und -Infektionen; entsprechend Beschluss der Ministerpräsidentenkonferenz vom 7. Januar 2022, abrufbar unter https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Quarantaene/Absonderung.html.